

Anschlussförderung für Biomasseanlagen und weitere Fragen

Thomas Gutt, 27.03.2025

Inhalte

1. Beantwortung von Fragen rund um den Wechsel in die Anschlussforderung
2. Weitere Fragen
3. Hinweis der Kollegen vom technischen Netzanschluss

Fragen zur Anschlussförderung

Wie erfolgt der Prozess der Umstellung von einem EEG in das Folge-EEG und welche Unterlagen müssen dem Netzbetreiber vorgelegt werden?

- Teilnahme Ausschreibung BNetzA
- Voraussetzung: Bestätigung Gutachter, dass die Anlage bedarfsgerecht Strom erzeugt
- Nachweis: bestehendes Gutachten zur Flexi-Prämie oder neues Gutachten mit entsprechender Bestätigung
- Achtung: es gilt für die Anlage dann das EEG und die Biomasseverordnung, welche zum Zeitpunkt der Ausschreibung galten

Fragen zur Anschlussförderung

Wie wird jährlich die Einhaltung der EEG-Kriterien (z.B. 4.000 Viertelstunden 85 % Last; Einhaltung der RED III-Kriterien zur Nachhaltigkeit bei Anlagen >2MW Feuerungswärmeleistung) durch die TEN geprüft und welche Nachweise muss der Anlagenbetreiber bringen?

- Netzbetreiber zieht zur Prüfung des § 50 EEG Lastgang der Biomasseanlage heran
- Viertelstunden werden mit 85 % der inst. Leistung abgeglichen
- Kein weiterer Nachweis des Anlagenbetreibers erforderlich, da Netzbetreiber alle notwendigen Daten vorliegen
- Feuerungswärmeleistung gr. 2 MW im Netz der TEN absolute Ausnahme
- elektronische Nachweise (Nabisy) müssen Netzbetreiber bis 28.02. Folgejahr zugehen

Fragen zur Anschlussförderung

Wie erfolgt die Abrechnung des EEG-Stromes und die Prüfung der EEG-Kriterien (z.B. 4.000 Viertelstunden 85 % Last) bei Eigenstromnutzung (Messung am Trafo oder am Generator)?

- TEN agiert aktuell „kundenfreundlich“ und erzwingt keine zweite Messung am Generator
- wenn keine Erzeugungs-ZFA vorhanden ist, wird Einspeise-ZFA herangezogen
- u. U. nachteilig für Anlagenbetreiber
- Rechtsprechung könnte anderslautende Urteile hervorbringen, die **immer** eine Erzeugungs-ZFA erfordern würde

Weitere Fragen

Welche Herausforderungen sind praktisch schon aufgetreten (z. B. verspätete Meldungen, unvollständige Unterlagen etc.) und welche Folgen hat das für den Anlagenbetreiber?

- Verspätung: bilaterale Abstimmung mit TEN (Frau Weilert/Herr Gutt) möglich; Einreichung im Einzelfall auch bis Anfang/Mitte März möglich
- unvollständige Unterlagen: TEN geht auf Anlagenbetreiber zu und fordert Unterlagen nach
- Achtung: wenn keine **zeitnahe Nachreichung** (bis spätestens Mitte März) erfolgt, gelten Unterlagen als nicht ausreichend und Rückforderung der Vergütung droht!

Weitere Fragen

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

- Immer: Einsatzstofftagebuch
- Je nach EEG:
 - Umweltgutachten für Boni (Nawaro, Gülle, Technologie, KWK)
 - KWK-Ableseblatt
 - Landratsamtsbescheinigung bzw. Messbericht für Emissionsbonus
 - Nabisy-Nachweis bei Biomethan

Weitere Fragen

Was muss beachtet werden, wenn ein Anlagenbetreiber per Direktleitung einen Dritten beliefert und z. B. bei Ausfall seiner eigenen Produktion dann über seinen eigenen Anschlusspunkt auch Strom für den Dritten bezieht?

- Vertragsverhältnis mit Dritten entscheidend
- Steuerliche Vorgaben sind zu beachten (Umsatzsteuer, Stromsteuer)
- Achtung: es könnte ein Problem mit dem NAV geben, wenn die Anschlussleistung überschritten wird. Ggf. könnte eine Leistungserhöhung zur Abpufferung solcher Ausfallzeiten notwendig werden (mit BKZ entsprechend der Leistungserhöhung).

Weitere Fragen

Geht es, dass ein Biogasanlagenbetreiber den Menschen in der direkten Umgebung auch Strom über das Netz des Netzbetreibers direkt verkauft?

- Sobald das öffentliche Netz genutzt wird, muss eine solche Stromlieferung bilanziell erfasst werden.
- Möglich über Direktvermarktung:
 - Stromlieferung an einen Händler und dieser Händler beliefert die Kunden mit Strom
 - Anlagenbetreiber tritt selbst als Händler auf (Achtung: Pflichten eines Händlers müssen eingehalten werden)

Hinweis vom technischen Netzanschluss

Was ist zu beachten, wenn zukünftig (teilweise) auch Eigenverbrauch genutzt werden wird?

- Meldung an Netzbetreiber nötig (Fachgebiet „technischer Netzanschluss“)
- ggfs. Erzeugungs-ZFA nötig (für Nachweise, siehe § 50 EEG)

Fragen zur Anschlussförderung

Vollstrom auf Überschuss auf Internet unter Änderungsmeldung - Anlagenverwaltung - Einspeisung | Thüringer Energienetze

Thüringer Energienetze

ANSCHLUSS **EINSPEISUNG** SERVICE & LEISTUNGEN ENERGIEPARTNER EINBLICK

| | | |
|--|----------------------------------|-----------------------------------|
| Stromnetz | Netzsicherheitsmanagement | Gesetze & Verordnungen |
| Steckerfertige PV-Anlagen & Balkonsysteme | Technische Vorgaben | Allgemeines |
| Einspeisung aus Erzeugungsanlagen/ Energiespeicher bis 30 kW | Wirkleistungseinspeisung | EEG-Umlage |
| Einspeisung aus Erzeugungsanlagen/ Energiespeicher ab 30 kW | Abschaltungen | Ausgeförderte Anlagen |
| Erzeugungsanlagen ab 100 MW | Entschädigungszahlungen | Marktstammdatenregister |
| | Redispatch | Besteuerung bei Erzeugungsanlagen |
| | Anlagenverwaltung | Negative Börsenpreise |
| | Zählerstand | Veröffentlichungen |
| Erdgasnetz | Direktvermarktung | |
| | Änderungsmeldung | |

Sie planen die Installation einer PV-Anlage? [Jetzt Einspeisung](#)

Fragen zur Anschlussförderung

Mitteilung der Aufhebung der Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung für Solaranlage bis 7 kWp

Änderung der Art der Einspeisung - von Vollstrom- auf Überschussstromspeisung oder von Überschuss- auf Vollstromspeisung

Durch die Änderung der Art der Einspeisung sind meist auch Zählerumbauten notwendig. Die Prüfung des geänderten Messkonzeptes und des Zählerumbaus muss im Vorfeld erfolgen.

Bitte lassen Sie Ihre elektrische Installation (Anschlussnehmeranlage) zwischen der Eigentumsgrenze und der Erzeugungsanlage von einem von Ihnen beauftragten Elektroinstallationsunternehmen überprüfen und, falls nötig, nach den aktuellen Regeln der Technik umbauen.

Schritt 1: Antrag senden

Zunächst benötigen wir von Ihrem Installateur einen Antrag für die Änderung des Messkonzeptes und des Zählers ([Formular „Anmeldung Strom“](#)). Sollten Sie sich direkt an uns wenden, genügt auch ein formloses Anschreiben.

Fügen Sie dem Anschreiben bitte folgende Anlagen bei:

- ✓ Flurkartenauszug
- ✓ Foto des Zählerplatzes mit Markierung
- ✓ Angabe der Zählernummer bei Entfernung und Änderung
- ✓ Übersichtsschaltplan des Anschlusses der Erzeugungsanlage an das Netz der allgemeinen Versorgung mit den Daten der eingesetzten Betriebsmittel inklusive der Anordnung der Zähler
- ✓ bei Umbau auf vollständigen Eigenverbrauch: Beschreibung der Art und Betriebsweise der technischen

Fragen zur Anschlussförderung

Umbau des Zählers für sonstige Direktvermarktung

Stilllegung

Die Stilllegung muss im Marktstammdatenregister registriert und uns als Netzbetreiber angezeigt werden.

Die Anzeige zur Stilllegung muss im Vorfeld erfolgen.

Schritt 1: Antrag senden

Zunächst benötigen wir von Ihrem Installateur einen Antrag für die Stilllegung der EEG-Anlage und den Ausbau des Zählers ([Formular „Anmeldung Strom“](#)). Sollten Sie sich direkt an uns wenden, genügt auch ein formloses Anschreiben.

Fügen Sie dem Anschreiben bitte folgende Anlagen bei:

- ✓ Angabe der Zählnummer bei Entfernung und Änderung